

- zahlreiche, größtenteils von der Stadt Rotenburg ausgehende Fahr-, Reit- und Wanderwege,
- von Wald umgebene naturnahe Stillgewässer.

Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung eines für die Erholung überregional bedeutsamen Gebietes mit einem vielfältigen, abwechslungsreichen und reizvollen Landschaftsbild.

Hierzu gehört vor allem:

- die Erhaltung und Förderung von Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen und Feldgehölzen mit heimischen und standortsangepassten Arten,
- die Erhaltung und Förderung eines artenreichen Grünlandes, vor allem in der Nähe der Wanderwege,
- die Erhaltung und Förderung landschaftsprägender Waldinnen- und -außenränder,
- die Erhaltung und Förderung von Laubholzbeständen der potenziellen natürlichen Vegetation, insbesondere auf den historisch alten Waldstandorten,
- die Erhaltung natürlicher und naturnaher Stillgewässer,
- die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit für landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten,
- die Vermeidung von Konflikten durch sich gegenseitig störende Freizeitausübungen.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 6 zugelassen sind:

- a) Die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder andere beeinträchtigende Verhaltensweisen zu stören,
- b) außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
- c) zu Zelten oder außerhalb des in der Karte gekennzeichneten Parkplatzes am Großen Bullensee Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- d) Hunde außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege frei laufen zu lassen (davon unberührt bleiben die Regelungen des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung),
- e) standortgerechten Laubwald mit heimischen Baum- u. Staucharten in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- f) naturnah aufgebaute und von heimischen Laubgehölzen geprägte Waldinnen- und Außenränder zu beseitigen,
- g) Wald zu beweidern oder mit nicht standortgerechten Baumarten wieder aufzuforsten,
- h) Bäume, Hecken oder sonstige Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen oder wesentlich zu beeinträchtigen,
- i) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Heidelbeerkulturen anzulegen,
- j) Stillgewässer anzulegen oder zu vergrößern, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind,
- k) das Landschaftsbild beeinträchtigende Silagemieten anzulegen,
- l) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- m) Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise das Bodenrelief zu verändern,
- n) unbefestigte Wege und Plätze mit wasserundurchlässigen Materialien zu befestigen,
- o) oberirdische Leitungen zu verlegen,
- p) Bauschutt und Abfälle aller Art einzubringen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- q) Modellflugzeuge oder ähnliche Luftfahrzeuge zu starten und zu landen sowie das Gebiet hiermit zu überfliegen,
- r) Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,
- s) Plakate, Hinweistafeln und Werbeeinrichtungen aufzustellen oder anzubringen.

§ 5

Genehmigungsvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde verboten:
 - a) Grünlandflächen aufzuforsten,
 - b) Sonderkulturen (außer den in § 4i genannten) anzulegen,
 - c) standortgerechte ältere Laubwaldbestände durch nichtheimische Laubbaumarten und Nadelhölzer zu ersetzen oder diese einzubringen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Charakter des Gebietes durch die Maßnahme nicht verändert wird, der Naturgenuss nicht erheblich beeinträchtigt wird oder der besondere Schutzzweck nicht entgegensteht oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermindert oder ausgeglichen werden können.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Folgende Handlungen sind zulässig:
 - a) Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht nach § 4. eingeschränkt ist; hierzu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von nach der Nutzung erforderlichen Einfriedungen und Weideschuppen sowie der Einbau, die Unterhaltung und Neuanlage von Drainagen im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
 - b) Die ordnungsgemäße Jagd- und Fischereiausübung, dazu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen,
 - c) das Fahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege durch die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten,
 - d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung und sonstigen Gewässer (Gräben), die der Binnenentwässerung dienen,
 - e) der ordnungsgemäße Verjüngungsschnitt an Hecken und die Holzentnahme in Gebüsch- und Baumgruppen in der Zeit vom 01.10. bis 28. bzw. 29.02, wenn dadurch ihr Erscheinungsbild in der Landschaft nicht wesentlich verändert oder durch Nachpflanzung, Stockausschlag oder Naturverjüngung der Bestand gesichert wird,
 - f) alle ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder als Landschaftspflegemaßnahme erforderlich sind,
 - g) alle Maßnahmen, für die ein durch Gesetz oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht,
 - h) dem Schutzzweck dienende Gewässer anzulegen,
 - i) die Errichtung von Grundwassermessstellen und Bohrungen soweit sie für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung notwendig sind im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde,
 - j) freigestellt sind Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (2) Bei der Durchführung zulässiger Handlungen ist auf den im § 3 angegebenen Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden.

**§ 8
Befreiung**

Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen des § 53 NNatG Befreiung gewähren.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten gemäß § 4 oder den Genehmigungsvorbehalten gemäß § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 10
Aufhebung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung**

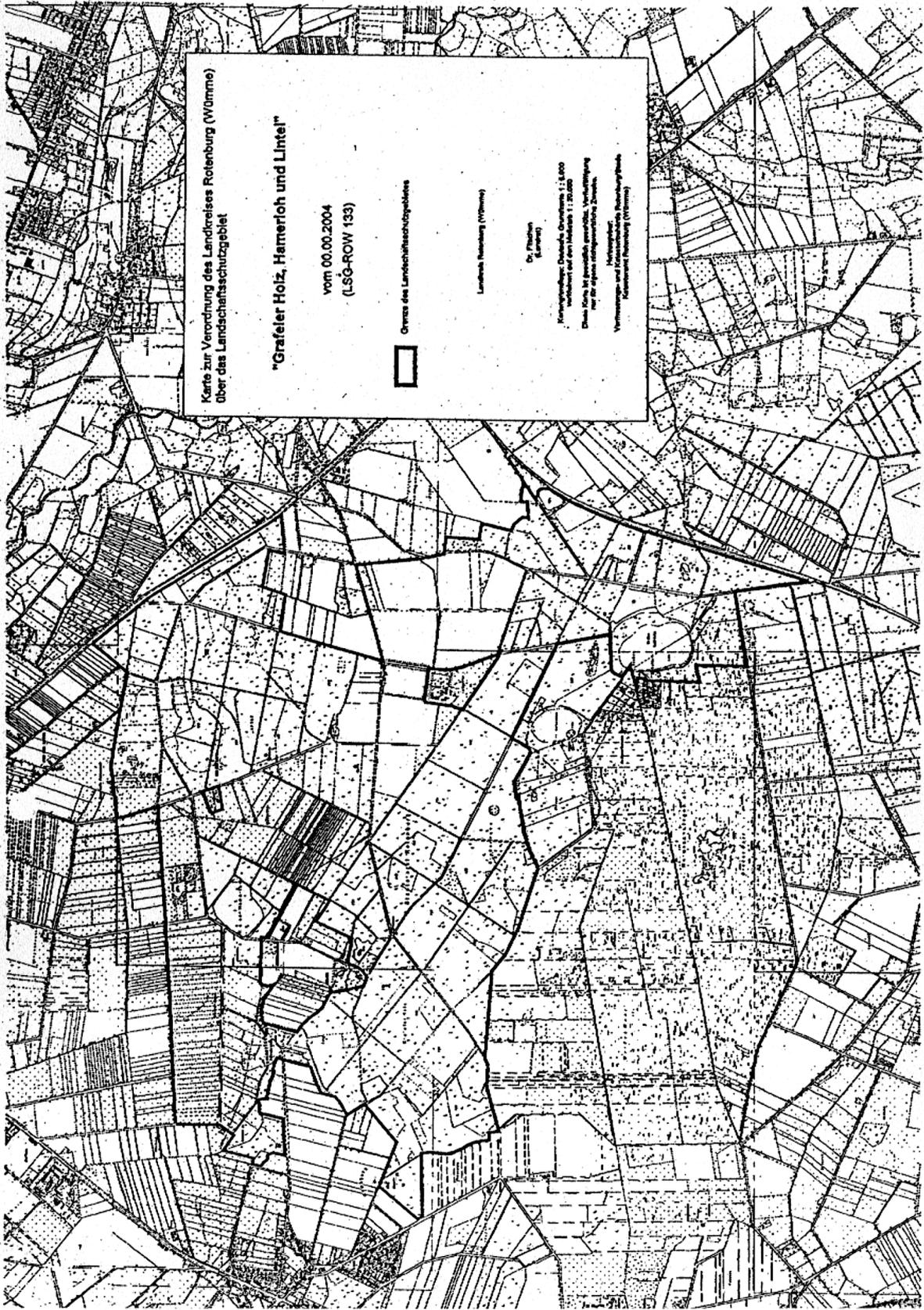
Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg i. Hann. "Gebiet der beiden Bullenseen" (LSG-ROW 2) vom 29.10.1938 - veröffentlicht im Rotenburger Anzeiger vom 31.10.1938 - wird aufgehoben.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg (Wümme), in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftschutzgebiet

"Grafer Holz, Hamerloh und Lintel"

vom 00.00.2004
(LSG-ROW 133)

□ Grenze des Landschaftschutzgebietes

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Dr. Philipp
Lindner

Kartographische Darstellung: Grundrissmaßstab 1:1.000
Verfahren nach dem Maßstab 1:20.000
Diese Karte ist ausschließlich genehmigte, verbindliche
Ausfertigung des Landschaftsamt Rotenburg (Wümme).

Verantwortlich:
Landschaftsamt Rotenburg (Wümme)